

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 – KraftStÄndErgG 1997)

A. Zielsetzung

1. Durch das Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 vom 18. April 1997 (BGBl. I, S. 805) sind verschiedene Neuregelungen erfolgt, die – um praktikabel zu sein – der klarstellenden Korrektur bedürfen.

Zum einen werden durch die jetzige Formulierung des § 3 Nr. 1 auch Klein- und Leichtkrafträder in die Besteuerung einbezogen mit der Folge, daß ein zusätzliches Massenverfahren für Millionen Fahrzeuge in Gang zu setzen wäre. Bei einer jeweiligen Jahressteuer von höchstens 18 DM stehen die Einnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand im Bereich der Datenverarbeitung, Steuerfestsetzung und -erhebung.

Zum anderen läßt die derzeitige Formulierung des § 3b Abs. 1 Fehlinterpretationen über den vom Gesetzgeber gewollten Inkrafttretenszeitpunkt der Steuerbefreiungen zu.

2. Außerdem sind redaktionelle Änderungen des Textes in § 2 (wegen Zeitablaufs der Regelung) sowie in den §§ 5 und 7 (wegen Einführung der Oldtimer-Kennzeichen) erforderlich.
3. Darüber hinaus hat es sich als notwendig erwiesen, eine eigenständige Berichtigungsvorschrift im Kraftfahrzeugsteuergesetz für die Fälle zu schaffen, in denen aufgrund von unklaren Sachverhalten falsche Steuerbescheide ergangen sind.

B. Lösung

1. Durch die Einführung einer Kleinbetragsregelung (§ 12 Abs. 6) wird die Besteuerung von Bagatellfällen vermieden.
2. Durch eine klarstellende Ergänzung in § 3b Abs. 1 werden Zweifel über den frühestmöglichen Beginn der befristeten Steuerbefreiungen ausgeräumt.

3. Neben den redaktionellen Änderungen wird der § 12 Abs. 2 Nr. 4 als neue eindeutige Vorschrift zur Beseitigung fehlerhafter Steuerfestsetzungen formuliert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem geringen Steuerausfall durch die Kleinbetragsregelung steht die Vermeidung eines weit höheren Verwaltungsaufwands sowohl der Länder als auch der Kommunen (Zulassungsbehörden) gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (426) – 522 16 – Kr 58/98

Bonn, den 19. März 1998

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 721. Sitzung am 6. Februar 1998 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 – KraftStÄndErgG 1997)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Kraftfahrzeugsteueränderungs- und -ergänzungsgesetz 1997 – KraftStÄndErgG 1997)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. In § 3 b Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Liegt in den Fällen der Nummer 1 der Tag der erstmaligen Zulassung vor dem 1. Juli 1997, beginnt die Steuerbefreiung am 1. Juli 1997.“
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „bei einem roten Kennzeichen“ durch die Wörter „bei einem Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
4. In § 7 Nr. 4 werden die Wörter „bei einem roten Kennzeichen“ durch die Wörter „bei einem Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wenn eine Steuerfestsetzung fehlerhaft ist, zur Beseitigung des Fehlers. § 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden; dies gilt jedoch nur für Entrichtungszeiträume, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Bundes liegen. Die Steuer wird vom Beginn des Entrichtungszeitraums an neu festgesetzt, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Änderung der Steuer zuungunsten des Steuerpflichtigen jedoch frühestens vom Beginn des Entrichtungszeitraums an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird.“

- b) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Eine Steuerfestsetzung unterbleibt, wenn die Jahressteuer einen Betrag von 20 Deutsche Mark unterschreitet.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nr. 2 und 5 Buchstabe c treten mit Wirkung vom 25. April 1997 in Kraft.

Begründung**A. Allgemein**

Die derzeit geltende Fassung der Vorschrift war unter dem Gesichtspunkt einer steuerlichen Gleichbehandlung verkehrsrechtlich gleichartiger Sachverhalte eingeführt worden mit dem Ziel, zulassungsfreie Fahrzeuge, die sich im Hinblick auf die verkehrsrechtlichen Auflagen nicht von den zulassungspflichtigen unterscheiden, in die Besteuerung einzu beziehen.

Die Verschärfung der Kriterien für die Steuerbefreiung (nur wenn keine Zulassung, keine Betriebserlaubnis und kein amtliches Kennzeichen erforderlich ist!) führt also hinsichtlich der Arbeitsmaschinen zur Beendigung der steuerlichen Subvention für solche Fahrzeuge, die ähnlich denen, die Personen oder Güter transportieren, am Straßenverkehr teilnehmen mit ähnlichen oder gar negativeren Auswirkungen auf Verkehrsabläufe, Schadstoffausstoß, Straßenabnutzung usw.

Die damit verbundene – aus Gründen der Verwaltungsökonomie unerwünschte – Nebenwirkung der Einbeziehung auch der Klein- und Leichtkrafträder zwingt auch nicht zu einer Rückgängigmachung der Vorschrift; denn sie ist systemgerecht besser durch eine Kleinbetragsregelung zu korrigieren (Hinweis auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c).

B. Zu den Vorschriften im einzelnen**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Steuerbefreiung nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 KraftStG nicht auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1997 anzuwenden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von

Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 – KraftStÄndG 1997) vom 18. April 1997 (BGBl I S. 805).

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a

Der bisherige Regelungsinhalt ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz enthält bisher keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Änderung fehlerhafter Steuerbescheide. Durch die Änderung wird klargestellt, daß und ab wann Neufestsetzungen bei als fehlerhaft erkannten Steuerbescheiden zulässig sind.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c

Mit dieser Vorschrift wird eine Kleinbetragsregelung in das Kraftfahrzeugsteuergesetz eingeführt, mit der Bagatellfälle vermieden werden.

Zu Artikel 2 Abs. 1

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 2 Abs. 2

Diese Vorschrift soll noch einmal klarstellen, daß hinsichtlich der Wirkung der Steuerbefreiung nach § 3 b Abs. 1 keine Anwendungslücke besteht.

Erst seit der Neufassung des § 3 Nr. 1 (25. April 1997) stellt sich das Problem der Festsetzung von Kraftfahrzeugsteuer auch für Klein- und Leichtkrafträder, bei denen eine Jahressteuer von weniger als 20 DM entsteht. Das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes insoweit ist erforderlich, um eine Festsetzung dieser Kleinstbeträge für einen Zwischenzeitraum auszuschließen. Da es sich um eine begünstigende Regelung handelt, bestehen gegen die Rückwirkung keine Bedenken.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf zu. Sie bedauert jedoch, daß der Bundesrat in dem Gesetzentwurf nicht vorsieht, die am 25. April 1997 außer Kraft getretene Steuerbefreiung für bestimmte von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommene Fahrzeuge (z. B. Baufahrzeuge) wiederherzustellen. Die Bundesregierung fordert den Bundesrat auf, einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, der eine solche Regelung enthält, um für die Baukonjunktur ein positives Zeichen zu setzen. Das Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer steht allein den Ländern zu.

Zusätzlich zu den Vorschlägen des Bundesrates spricht die Bundesregierung sich für folgende neue Artikel aus:

Artikel 2**Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung**

Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des Abschnitts 5 werden die Wörter „Rote Kennzeichen“ ersetzt durch die Wörter „Kennzeichen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes“.

Artikel 3**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung kann auf Grund

der Ermächtigungen in § 15 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung in Artikel 2 dient der redaktionellen Anpassung an die Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes durch das Gesetz zur stärkeren Berücksichtigung der Schadstoffemissionen bei der Besteuerung von Personenkraftwagen (Kraftfahrzeugsteueränderungsgesetz 1997 – KraftStÄndG 1997) vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805).

Um zu vermeiden, daß die im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung künftig nur noch durch Gesetz, aber nicht mehr vom Verordnungsgeber späteren Erfordernissen angepaßt werden können, ist in Artikel 3 eine besondere Bestimmung erforderlich, die dies gestattet.

Auswirkungen auf Preise und Kosten

Die Maßnahmen, denen die Bundesregierung zustimmt und die die Bundesregierung zusätzlich vorschlägt, sind im wesentlichen redaktioneller Art; auch aus der zur Verwaltungsvereinfachung vorgesehenen Kleinbetragsregelung resultieren keine Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

